

Aufenthalt und Sozialleistungen für Geflüchtete im Überblick

Stand : Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

- **I. Übersicht über Rechtspositionen und Systeme im Migrationsrecht**
 - Folie 3-10
- **II. Das Asylverfahren**
 - Folie 11-17
- **III. Leistungen und Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens**
 - Folie 18-31
- **IV. Das vierstufige Entscheidungsprogramm**
 - Folie 31-40
- **V. Das Aufenthaltsrecht für Geflüchtete**
 - Folie 41-64
- **VI. Versorgung von anerkannten Geflüchteten und Erwerbstätigkeit**
 - Folie 65-68
- **VII. Versorgung von nicht anerkannten Geflüchteten und Erwerbstätigkeit**
 - Folie 69-74

I. Übersicht über Rechtspositionen und Systeme im Migrationsrecht

Was ist unter Migrationsrecht zu verstehen?

- Stellt den Oberbegriff für unterschiedliche Bereiche und dementsprechend für unterschiedliche Gesetze dar
- Die jeweilige Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Zuordnung einer Personengruppe

Überblick der Personengruppen im Migrationsrecht

Personengruppe	Rechtsgrundlagen
Asylsuchende/-r, Asylbewerber/-innen	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 16 a Grundgesetz - Asylbewerberleistungsgesetz - Dublin III Verordnung
Staatenlose/-r	<ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen - Aufenthaltsgesetz - Ggf. Asylbewerberleistungsgesetz
Spätaussiedler/-in	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesvertriebenengesetz - Staatsangehörigkeitsgesetz
EU-Ausländer/-in oder Unionsbürger/-in	<ul style="list-style-type: none"> - Freizügigkeitsgesetz - EU-Freizügigkeitsrichtlinie
Drittstaatler/-in	<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsgesetz - Aufenthaltsverordnung - Beschäftigungsverordnung - Integrationsverordnung

Asylsuchende/-r, Asylbewerber/-innen

- ... sind ausländische Personen, die im Rahmen eines Asylverfahrens Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 a GG oder internationalen Schutz oder Abschiebungsschutz beantragen
- Das Asylverfahren wird auf Grundlage des Asylgesetzes durchgeführt
- Nach förmlichen/schriftlichen Antrag wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt, davor gibt es eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)
- Das BAMF ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig

Staatenlose/-r

- Staatenlos ist, wer keine Staatsangehörigkeit besitzt
- Bei rechtmäßigem Aufenthalt haben staatenlose einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises
- Staatenlose, die in ihrem früheren Heimatstaat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts verfolgt werden, können ein Asylverfahren durchführen

Spätaussiedler/-innen

- ... sind Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die vor dem 08.05.1945 oder im Falle der Vertreibung seit dem 31.03.1952 ihren Wohnsitz in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion gehabt haben und nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens die Aussiedlungsgebiete verlassen und innerhalb von sechs Monaten in Deutschland ihren Aufenthalt genommen haben.
- Vor Einreise nach Deutschland muss ein förmliches Aufnahmeverfahren beim Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden
- ... erhalten durch die Ausstellung der Bescheinigung über ihre Spätaussiedlereigenschaft die deutsche Staatsangehörigkeit

EU-Ausländer/-innen oder Unionsbürger/-innen

- ... sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU
- ... genießen weitgehende Freizügigkeit im Bundesgebiet und benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel
- ... sind nicht berechtigt Sozialleistungen zu beziehen

Drittstaatler/-innen

- ... sind Personen, die weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch Unionsbürger/-innen sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen.
- Für die Einreise nach Deutschland wird ein Aufenthaltstitel benötigt
 - Mögliche Aufenthaltstitel: Visum, Aufenthaltserlaubnis, die blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU

II. Das Asylverfahren

Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft

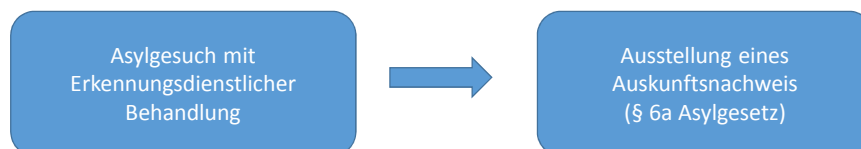
- Flüchtlinge, die als politisch Verfolgte anerkannt oder denen internationaler Schutz oder Abschiebeschutz zuerkannt werden soll, müssen das Asylverfahren durchlaufen
- Zuständig ist das BAMF bzw. die Außenstellen
- Asylbewerber/-innen leben die ersten sechs Wochen bis sechs Monate in bestimmten Aufnahmeeinrichtungen, spätestens nach sechs Monaten erfolgt die Umverteilung auf die Kreise in die Gemeinschaftsunterkunft
- Bei einem Umzug ist immer die aktuelle Anschrift beim BAMF und den Ausländerbehörden anzugeben

Asylantrag, Auskunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung

- Es wird zwischen Asylersuchen und einem förmlichen Asylantrag unterschieden
- Ein Asylgesuch liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußertem Willen entnehmen lässt, dass er/sie im Bundesgebiet Schutz sucht (ein Ankunftsachweis wird ausgestellt)
- Einen Asylantrag können Erwachsene, aber auch Kinder stellen.
- Personen unter 18 Jahren benötigen einen Vormund, um mit dem BAMF Verfahrensverhandlungen durchzuführen

Ankunftsachweis, Aufenthaltsgestattung

- Ankunftsachweis



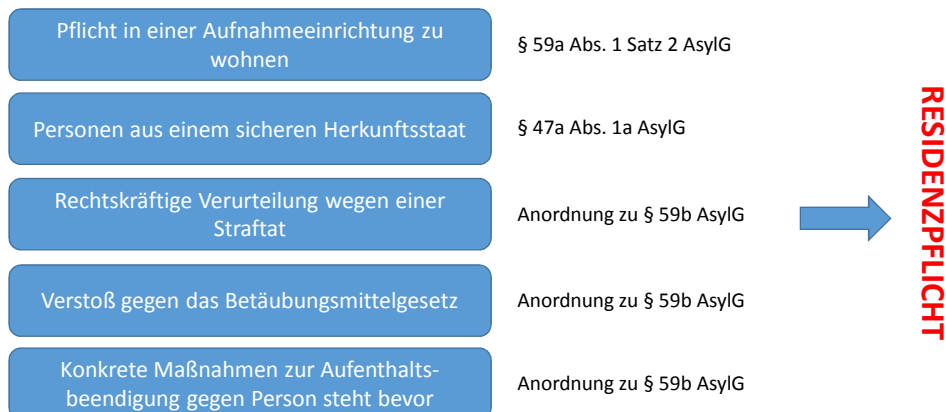
- Aufenthaltsgestattung



Räumliche Beschränkung und Wohnsitzauflage

- Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, indem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.
- Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der/die Ausländer/-in seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.
- Beim vorübergehenden Verlassen des räumlich beschränkten Aufenthaltsbereichs bedarf es einer Erlaubnis
- Die Wohnsitzauflage sieht vor, an welchem Ort die Betroffenen ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Räumliche Beschränkung



Dublin-Verfahren und Anhörung

- Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das BAMF, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.
- Die persönliche Anhörung der betroffenen Person ist der zentrale und wichtigste Vorgang im Rahmen des Verfahrens
- Ein Dolmetscher ist zur Anhörung geladen.
- Die wesentlichen Angaben sind in einem Protokoll festzuhalten
- Der Termin gehört zu den Mitwirkungspflichten. Unentschuldigtes Fehlen führt zur Ablehnung des Antrages.

III. Leistungen und Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens

Asylbewerberleistungen

Entwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ein besonderes Sozialgesetz zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmter ausländischer Personengruppen
- Mit dem Integrationsgesetz 08/2016 wurden folgende Änderungen aufgenommen:
 - Einführung von zusätzlichen Arbeitsangelegenheiten
 - Teilnahme an Integrationskursen mit zusätzlicher Sanktionsmöglichkeiten
 - Weitere Leistungseinschränkungen

Grundleistungen während des Asylverfahrens

- Das AsylbLG ist die ausschließliche Rechtsgrundlage während des Asylverfahrens
- Wer einen Ankunftsnachweis vorweisen kann, hat generell Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
- Wohnt der Asylsuchende noch in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erhält derjenige nur Taschengeld, da Essen, Getränke etc. als Sachleistungen gewährt werden
- Nach 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung sieht das AsylbLG *grundsätzlich* vor, dass der Leistungsberechtigte analog zu den Leistungen aus dem Zwölften Sozialgesetzbuch Leistungen erhält.

Grundleistungen während des Asylverfahrens

	Unterbringung in Aufnahme- einrichtung	Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung
Notwendiger Bedarf	Sachleistung (bei Kleidung sind Wertgutscheine oder bei Gebrauchsgütern des Haushalts ist eine Ausleihe möglich)	Geldleistungen (soweit es nach den Umständen erforderlich ist, sind auch Wertgutscheine oder Sachleistungen möglich; der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht)
Notwendiger persönlicher Bedarf	Sachleistung (falls dies mit vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich ist, ansonsten Wertgutscheine oder Geldleistungen)	Geldleistungen (in Gemeinschaftsunterkünften kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden)

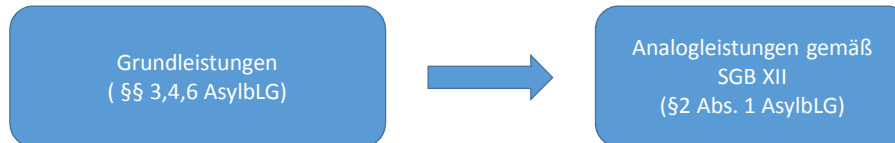
Höhe der Grundleistungen Stand 2017

Regelsätze für die ersten 15 Monate im Asylbewerberleistungsbezug:

	Notwendiger Bedarf	Persönlicher Bedarf	Gesamt § 3 AsylbLG
Alleinstehend	219 €	135 €	354 €
Paare	196 €	122 €	318 €
Jugendliche 15-18 Jahre	200 €	76 €	276 €
Kinder 7-14 Jahre	159 €	83 €	242 €
Linder bis zum 6. LJ	135 €	79 €	214 €

Analogleistungen nach dem AsylbLG

- Ab dem 15. Monat im Asylbewerberleistungsbezug:



- **ACHTUNG:** Es entfallen ab diesem Zeitpunkt sämtliche Einmalige Beihilfen, da diese in den Regelsätzen im SGB XII enthalten sind
 - Ausnahme: Schwangerschaftsbekleidung, Erstausstattung Wohnung, Kaution, verschriebene orthopädische Gegenstände

Gesundheitsleistungen

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen
- Zahnersatz, nur wenn aus medizinischer Sicht unaufschiebbar
- Besonders schutzbedürftige Personen (Minderjährige, Opfer von Folter, Vergewaltigung etc.) erhalten die erforderliche medizinische Hilfe
- Alle amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen werden gewährt
- Ab dem 15. Monat im AsylbLG sind die Gesundheitsleistungen analog von Sozialhilfeempfängern

Sonstige Hilfen im Einzelfall und Bildungs- und Teilhabeleistungen

- Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind
 - Bildungs- und Teilhabepaket (Klassenfahrten, Mittagessen, Schulbedarf....)
 - Fahrten zum Interview
 - Passbeschaffungskosten bei Ausreise
 - Übersetzungskosten, wenn von BAMF oder Ausländerbehörde gefordert

Arbeitsgelegenheiten, Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und Integrationskurs

- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt 0,80 €/Std. und ist anrechnungsfrei
- Die Aufnahme ist verpflichtend und kann ansonsten bei der Leistung sanktioniert werden
- Ein Integrationskurs kann durch das Sozialamt verpflichtend angeboten werden und bei Nichtantritt werden die Leistungen sanktioniert

Einsatz von Einkommen und Vermögen

- Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von den Leistungsberechtigten vor Eintritt der Leistungen nach dem AsylbLG aufzubreuchen, es gilt der Nachranggrundsatz
- Bestimmte Einkünfte bleiben unberücksichtigt (bestimmte Renten, Schmerzensgeld, Entschädigungen)
- Für Einkommen gibt es einen Freibetrag, ebenso werden Fahrtkosten und Werbungskosten abgesetzt
- Für Vermögen wird pro Person ein Freibetrag von 200 € angesetzt
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden, bleiben außer Betracht

Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- Grundsätzlich besteht für die Erwerbstätigkeit von Drittstaatler/-innen in Deutschland ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Diese dürfen eine Erwerbstätigkeit nur dann aufnehmen, wenn ihr Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt.
- Selbstständige Tätigkeiten sind während des Asylverfahrens nicht erlaubt.
- Der Arbeitgeber hat die eigene Pflicht, den Aufenthaltsstatus und die Frage, ob die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt ist oder nicht, zu prüfen.

Prüfstufen zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Asylsuchende

Ausländerbehörde prüft:

1. Stufe

Liegt kein Ausschluss vor?

Ausgeschlossen sind Asylsuchende aus einem sicherem Herkunftsstaat, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben oder vor dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben UND in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen

2. Stufe

Ist die Wartezeit erfüllt?

Besteht die Aufenthaltsgestattung seit 3 Monaten und besteht gleichzeitig keine Verpflichtung mehr in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (längstens 6 Monate)?

3. Stufe

Ist die Tätigkeit zustimmungsfrei möglich oder ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt oder gilt sie nach 2 Wochen erteilt?

4. Stufe

Liegen keine Ermessensgründe vor, die gegen die Erlaubnis sprechen?



Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung wird erteilt!

Integrationskurs

- Integrationskurse sind ein Grundangebot zur Integration, durch welche Eingliederungsbemühungen von Ausländer/-innen unterstützt werden sollen.
- Der Kurs dient der erfolgreichen Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache und von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung und Religionsfreiheit.
- Er ist in Sprach- und Orientierungskurs unterteilt.
- Der Integrationskurs wird vom BAMF koordiniert und geleitet.
- Die Teilnahme für Asylbewerber/-innen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist kostenfrei.

Nachzug von Familienangehörigen

- Ein familiäres Nachzugsrecht für Asylbewerber/-innen ist im Aufenthaltsrecht nicht vorgesehen und deshalb nicht erlaubt.
- Erst ab Anerkennung!!!

IV. Das vierstufige Entscheidungsprogramm

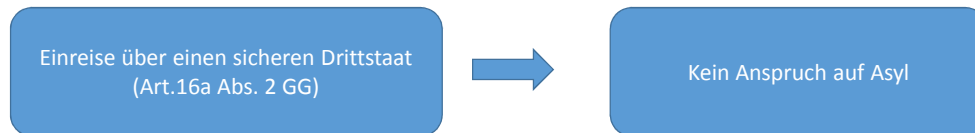
Der Bescheid über den Asylantrag

- Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamtes. Sie ist zu begründen und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- Das BAMF kann den Asylantrag als unzulässig behandeln, als offensichtlich unbegründet ablehnen oder als unbegründet ablehnen.
- Gegenstand der Entscheidung des BAMF sind sämtliche Schutzansprüche, nämlich die Anerkennung als Asylberechtigte/-r, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsg.

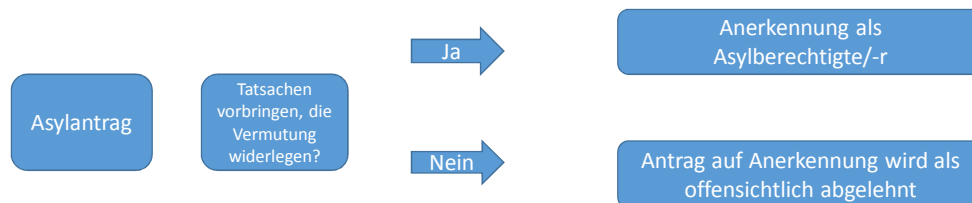
Asylberechtigte

- Die Asylberechtigung erhält, wer als Asylberechtigte/-r im Sinne des Art. 16a GG unanfechtbar anerkannt wurde.
- Die Einreise in die BRD über einen sicheren Drittstaat führt dazu, dass sich selbst Personen, die politisch verfolgt sind, nicht auf das Asylrecht berufen können.
- Kommt ein Flüchtling aus einem sicheren Herkunftsstaat, wird vermutet, dass keine Verfolgung vorliegt. Dem Flüchtling obliegt dann die Widerlegung dieser Vermutung im Rahmen des Asylverfahrens. Wird die Vermutung nicht entkräftet, wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Werden Asylberechtigte unanfechtbar als solche im Asylverfahren anerkannt, haben sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und Ausstellung eines Reisepasses.

Sicherer Drittstaat



Sicherer Herkunftsstaat

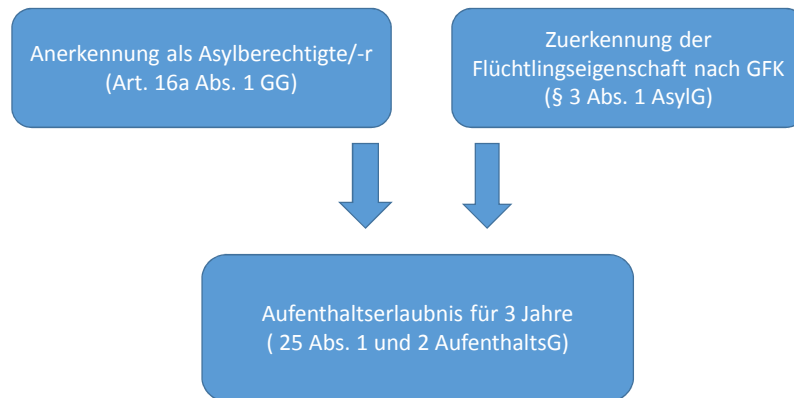


Sichere Herkunftsstaaten: EU, Albanien, Bosnien und Herzogowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien

Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Die Flüchtlingsdefinition im AsylG übernimmt den Flüchtlingsbegriff nach der GFK.
- Das BAMF entscheidet im Rahmen des Asylverfahrens sowohl über die Anerkennung als Asylberechtigte/-r als auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- Die Anerkennung als Asylberechtigte/-r und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt letztlich rechtlich zum gleichen Status, obwohl die Voraussetzungen auf Anerkennung als Asylberechtigte/-r weitaus schwieriger zu erfüllen sind.
- Wenn die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde, hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung eines Reisepasses.

Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus



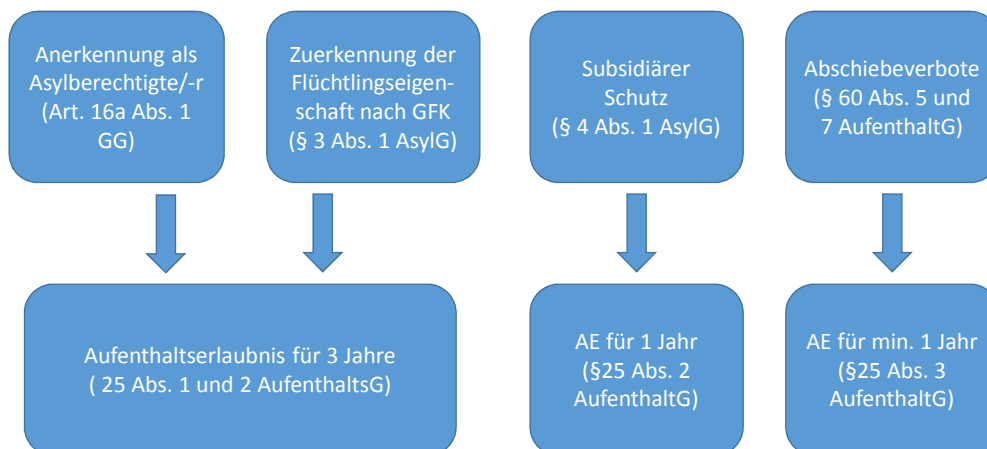
Subsidiär Schutzberechtigte

- Eine ausländische Person erhält subsidiären Schutz zuerkannt, wenn er/sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm/ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.
 - Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
 - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
 - Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts
- Sowohl der Status als Flüchtling nach der GFK als auch der subsidiäre Schutzstatus wird als „internationaler“ Schutz bezeichnet.

Abschiebschutzberechtigte

- Der nationale Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltG ist gegenüber dem internationalen Schutz nachrangig.
- Eine ausländische Person erhält nationalen subsidiären Schutz, wenn ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthaltG vom BAMF festgestellt wurde
- Nach Abs. 5 darf eine Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- Abs. 7 ermöglicht es, auch solchen Personen Schutz zu gewähren, deren Leib, Leben oder auch Freiheit einer erheblich konkreten Gefahr ausgesetzt ist.
- Hauptanwendungsbereich von dieser Regelung liegt bei Erkrankungen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können.

Schaubild der einzelnen flüchtlingsrechtlichen Positionen



V. Das Aufenthaltsrecht für Geflüchtete

Aufenthaltstitel nach dem AufenthaltG

- Ausländische Personen dürfen in das Bundesgebiet nur einreisen und aufhalten, wenn sie im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind.
- Für eine Einreise und Aufenthalt wird ein Aufenthaltstitel benötigt.
- Es gibt fünf Aufenthaltstitel: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU
- Die Differenzierung der Titel entspricht der schrittweisen Stufenverfestigung
- Die AE ist ein befristeter Titel, der zu einem bestimmten Zweck ausgestellt wird.
- Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Titel.

Wohnsitzregelung

- Für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach der GFK, subsidiär Schutzberechtigte oder Abschiebeschutzberechtigte gilt eine Wohnsitzregelung zur Förderung der nachhaltigen Integration: Die Betroffenen sind verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung in dem Land den Wohnsitz zu nehmen, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist.
- Diese Regelung gilt nicht, wenn die Betroffenen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des mtl. durchschnittlichen Bedarf nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt.
- Die Wohnsitzregelung wird auf schriftlichen Antrag aufgehoben.

Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG

Gilt für	Gilt nicht (Antrag erforderlich)
<ul style="list-style-type: none"> - Anerkannte Asylberechtigte - Anerkannte Flüchtlinge nach der GFK - Subsidiär Schutzberechtigte - Aufenthaltserlaubnis nach § 22 oder § 23 AufenthG 	<p>Wenn der/die Ausländer/-in, sein/-e Ehegatte/Ehegattin oder minderjähriges Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von min. 15 Wochenstunden aufnimmt, durch die diese Person min. Einkommen i.H.d. Bedarfs nach §§ 20, 22 SGB II verfügt, oder 2. Eine Berufsausbildung aufnimmt oder 3. In einem Studium- oder Ausbildungsverhältnis steht oder 4. Ein Härtefall vorliegt (Kinder- und Jugendhilfe mit Ortsbezug, Zusage eines anderen Landes aus dringenden Gründen)

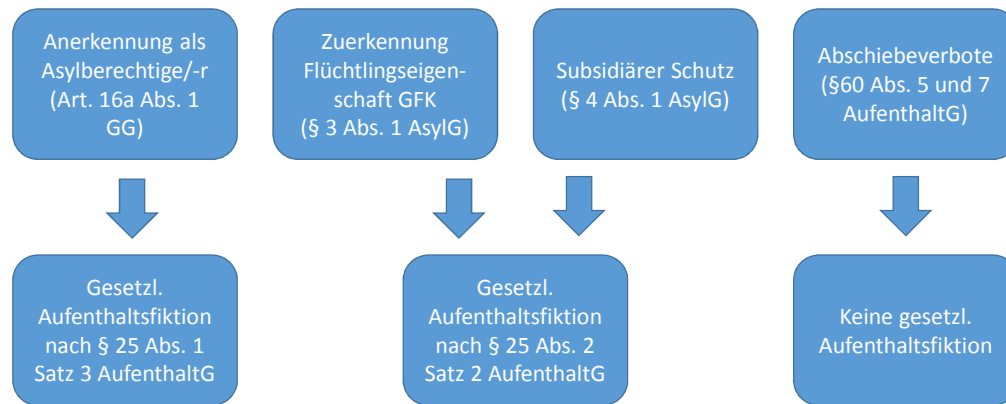
Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen

- Im AufenthaltG wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen geregelt.
- Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu diesem Aufenthaltzweck wird eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen erfasst und geregelt.
- Die positive Entscheidung im Asylverfahren führt zu einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Die konkreten Bedingungen der Erteilung der AE richten sich nach der Rechtsposition, die durch das BAMF festgestellt wurden.
- Außerhalb des Asylverfahrens sind noch weitere Arten der AE geregelt.
- §§ 22 bis 25 b AufenthaltG

Die Umsetzung der Entscheidung im Asylverfahren

- Die Ausländerbehörde setzt die Entscheidung des BAMF nach dem AufenthaltG um und ist an die Entscheidung des BAMF gebunden.
- Die Aufenthaltsgestattung gilt nur während des Asylverfahrens und erlischt, sobald die Entscheidung des BAMF unanfechtbar geworden ist.
- Zum Nachweis der Aufenthaltsfiktion ist baldmöglichst ein Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde zu beantragen, um eine sog. Fiktionsbescheinigung zu erhalten.

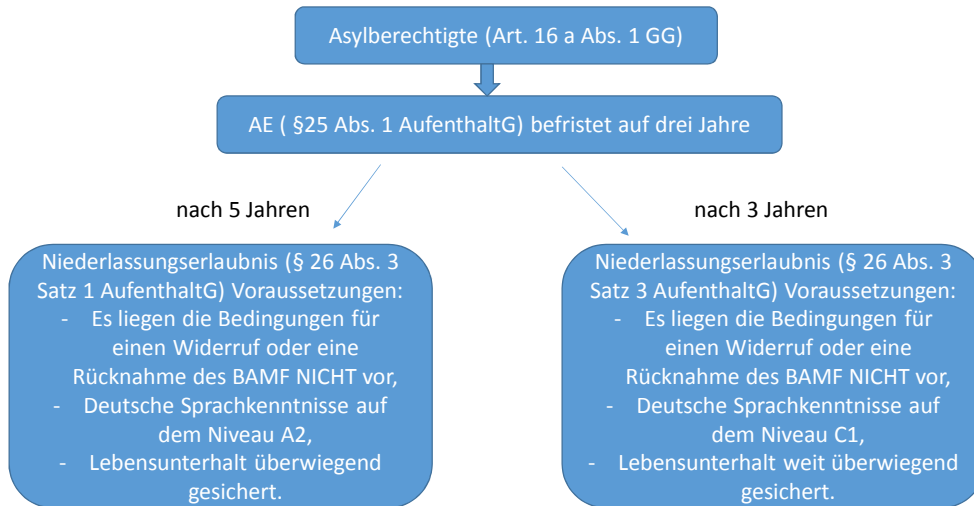
Gesetzliche Fiktionsbescheinigung



Aufenthaltstitel für Asylberechtigte

- Asylberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer AE und die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge.
- Bevor eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden darf, muss die Prüfung durch das BAMF spätestens nach drei Jahren abgewartet werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.
- Die Deutschkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhaltes sind nachzuweisen. Die Wartezeit für die NE hängt davon ab.
- Im Falle der Ausreise von Asylberechtigten erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange die Person im Besitz eines gültigen, von der deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises ist.

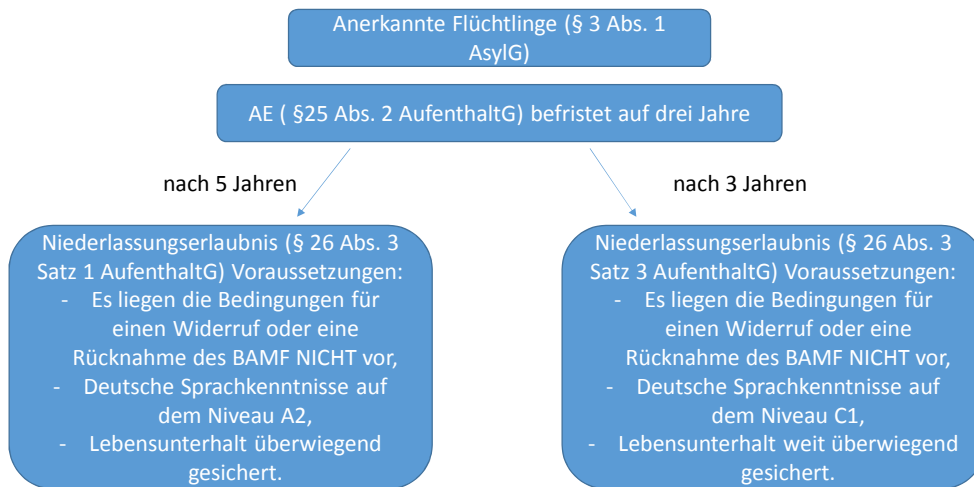
Aufenthaltstitel für Asylberechtigte



Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge nach der GFK

- Anerkannte Flüchtlinge nach der GFK haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer AE und die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge.
- Bevor eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden darf, muss die Prüfung durch das BAMF spätestens nach drei Jahren abgewartet werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.
- Die Deutschkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhaltes sind nachzuweisen. Die Wartezeit für die NE hängt davon ab.
- Im Falle der Ausreise von anerkannten Flüchtlingen erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange die Person im Besitz eines gültigen, von der deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises ist.

Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge nach der GFK



Aufenthaltstitel für subsidiär Schutzberechtigte

- Subsidiär Schutzberechtigte/-r haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer AE (zunächst befristet auf ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre).
- Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren liegt im Ermessen der Ausländerbehörde und ist erst dann möglich wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 5 Jahre AE
 - Lebensunterhalt gesichert
 - Min. 60 Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzl. Rentenvers.
 - Deutsche Sprachkenntnisse B1
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
 - Ausreichend Wohnraum

Aufenthaltstitel für subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär Schutzberechtigte
(§ 4 Abs. 1 AsylG)

AE (§ 25 Abs. 2 AufenthaltG) befristet auf ein Jahr,
Verlängerung auf 2 weitere Jahre möglich

nach 5 Jahren

Niederlassungserlaubnis nach Ermessen
(§ 26 Abs. 4 AufenthaltG) Voraussetzungen:

- Lebensunterhalt gesichert
- Min. 60 Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzl. Renten Vers.
- Deutsche Sprachkenntnisse B1
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum
- Keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufenthaltstitel für Abschiebeschutzberechtigte

- Wurde ein zielstaatbezogenes Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltG festgestellt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Es sei denn, den Betroffenen ist ausnahmsweise entweder die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar oder sie verstoßen wiederholt und gröblich gegen Mitwirkungspflichten oder schwerwiegende Gründe rechtfertigen die Annahme u.a. von Verstößen gegen das Völkerrecht.
- Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren liegt im Ermessen der Ausländerbehörde und ist erst dann möglich wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 5 Jahre AE
 - Lebensunterhalt gesichert
 - Min. 60 Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzl. Rentenvers.
 - Deutsche Sprachkenntnisse B1
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
 - Ausreichend Wohnraum
 - Keine entgegenstehenden Gründe der Sicherheit und Ordnung.

Aufenthaltstitel für Abschiebeschutzberechtigte

Abschiebeschutzberechtigte
(§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltG)

AE (§ 25 Abs. 3 AufenthaltG) befristet auf ein Jahr,
Verlängerung auf 2 weitere Jahre und in begründeten Fällen
ist eine längere Geltungsdauer möglich

nach 5 Jahren

Niederlassungserlaubnis nach Ermessen
(§ 26 Abs. 4 AufenthaltG) Voraussetzungen:

- Lebensunterhalt gesichert
- Min. 60 Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzl. Rentenvers.
- Deutsche Sprachkenntnisse B1
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum
- Keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebehindernisses

- Geduldete können eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebehindernisses geltend machen. Die Regelung ermöglicht die Legalisierung ihres Aufenthalts.
- Nach dieser Regelung kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine AE erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse nicht zu rechnen ist.
- Die geduldete Person kann sich auf den Schutz des Privatlebens berufen, wenn sie durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen faktisch so stark in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist, dass ihr Verlassen der BRD nicht zumutbar ist.
- Die AE darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der freiwilligen Ausreise gehindert ist.

Aufenthaltserlaubnis auf Empfehlung der Härtefallkommission

- Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23 a AufenthaltG) stellt die Rechtsgrundlage für die Arbeit der sog. Härtefallkommission dar.
- Es handelt sich um ein Verfahren, das in besonders gelagerten Einzelfällen in Abweichung der im Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen ermöglicht, aus humanitären Gründen eine AE zu erteilen.
- Das Verfahren ist mehrstufig: Auf Antrag an das Gremium befasst sich dieses mit dem Einzelfall. Bei einer positiven Entscheidung ersucht die Härtefallkommission die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle ausnahmsweise um die Erteilung einer AE. Die Stelle entscheidet im Ermessen, ob sie dem Votum folgt.

Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzuges

- Das AufenthaltG schützt vor allem den Kernbereich der Familie (Ehe und die Beziehung zwischen Eltern und minderjährigem ledigem Kind)
- Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Ehegattennachzug und dem Kindesnachzug sowie dem Nachzug zu Deutschen und dem Nachzug zu Ausländern.
- Sonstige Familienangehörige (volljährige Kinder, Großeltern, Onkel, Tante etc.) kann zum Familiennachzug eine AE erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Familiennachzug zu anerkannten Geflüchteten

- Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der GFK besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.
- Für subsidiär Schutzberechtigte besteht nur noch für jene, die vor dem 17.03.2016 eine AE erhalten haben, ein Rechtsanspruch vor Nachzug, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach Statusgewährung gestellt wird und die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich ist.
- Die Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte gilt bis 16.03.2018.
- Abschiebeschutzberechtigte können einen Familiennachzug nur unter besonderen Bedingungen gelten machen: aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD. Die Ausländerbehörde entscheidet nach Ermessen.

Die Verpflichtungserklärung

- Häufig werden VE im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen oder bei der Prüfung des Lebensunterhaltssicherung durch die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörden bei der Einreise verlangt.
- Die VE beinhaltet die Erklärung gegenüber der Ausländerbehörde, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen.
- Es handelt sich um eine einseitige Willenserklärung zugunsten eines Dritten, die gegenüber der Ausländerbehörde abgegeben wird und bei der die Konkretisierung der zu erstattenden Kosten durch einen Leistungsbescheid erfolgt.
- Die Haftung bezieht sich auf die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit.
- Die Gültigkeit ist auf fünf Jahre begrenzt und beginnt mit Einreise.

Duldung

- Durch eine Duldung wird eine an sich zulässige Abschiebung zeitweise ausgesetzt. Die Ausreisepflicht oder ihre Vollziehbarkeit wird dadurch nicht beseitigt.
- Eine Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar, sondern es handelt sich um eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung.
- Sie ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine AE erteilt wird.
- Bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen kann ebenfalls eine Duldung ausgestellt werden.
- Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

Fiktionsbescheinigung

- Bei Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet bedarf es eines Aufenthaltstitels, da ansonsten die Betroffenen zur Ausreise verpflichtet sind.
- Wird ein Aufenthaltstitel beantragt oder verlängert, ist unter bestimmten Voraussetzungen ab Antragstellung oder Verlängerungsantrag bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt vorgesehen. Der rechtmäßige Aufenthalt wird fingiert und eine sog. Fiktionsbescheinigung erteilt.

Grenzübertrittsbescheinigung

- Eine GÜB erhält eine ausländische Person, die das Bundesgebiet verlassen muss, der aber eine Ausreisefrist eingeräumt wird.
- Eine GÜB verleiht keinen Status und stellt auch keine Duldungsbescheinigung dar, vielmehr kann der Ausländer die freiwillige Ausreise innerhalb einer Ausreisefrist nachweisen.

Ausweisung und Abschiebung

- Unter der Ausweisung ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme der Ausländerbehörde zu verstehen, die in Form eines Ausreisegebotes erfolgt.
- Die zentrale Ausweisungsnorm stellt der § 53 AufenthaltG dar, der die Ausweisung als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgestaltet.
- Die Abschiebung ist der zwangsweise Vollzug der Ausreisepflicht durch Entfernung der ausländischen Person aus dem Bundesgebiet.
- Der Ausländer ist abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

VI. Versorgung von anerkannten Geflüchteten und Erwerbstätigkeit

Sozialleistungen

- Anerkannte Geflüchtete, die hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, haben einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Als Leistungen werden gewährt: Regelleistungen, Mehrbedarfe, Bildung- und Teilhabe, Kosten der Unterkunft, Pflichtmitgliedschaft zu Krankenversicherung, Übernahme der Beiträge.
- Für nicht erwerbsfähige Personen und solche im Rentenalter bestehen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Bei Verpflichtungserklärungen nach dem AufenthaltG sind vorrangig Verpflichtete für den Lebensunterhalt in Anspruch zu nehmen.

Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- Eine Erwerbstätigkeit darf nur aufgenommen werden, wenn der Aufenthaltstitel dazu berechtigt.
- Es ist zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit zu unterscheiden.
- Die AE für Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der GFK und für subsidiär Schutzberechtigte berechtigen jeweils zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so dass diese Gruppen ohne jede aufenthaltsrechtliche Einschränkungen eine selbständige und unselbstständige Tätigkeit aufnehmen können.
- Personen mit einer AE bei Abschiebeverboten benötigen hingegen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Integrationskurs

- Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der GFK und für subsidiär Schutzberechtigte haben einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme ab einem Integrationskurs.
- Dieser Anspruch erlischt ein Jahr nach Erteilung des Aufenthaltstitels.
- Abschiebeschutzberechtigte gehören zu den nachrangig Teilnahmeberechtigten und erhalten die verfügbaren Plätze.
- Bei Bezug von Leistungen kann der Integrationskurs über eine Verpflichtungserklärung durch den Sozialträger zur Pflicht werden und ist bei Nichteinhaltung sanktionswürdig.

VII. Versorgung von nicht anerkannten Geflüchteten und Erwerbstätigkeit

Sozialleistungen für Geduldete

- Das AsylbLG ist nicht nur während das Asylverfahrens Rechtsgrundlage, sondern auch die Rechtsgrundlage für Personen, die über bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel oder eine Duldung verfügen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind.
- Es gelten die gleichen Sozialleistungen wie in den Folien 21 ff. dargestellt.

Leistungseinschränkungen im AsylbLG

- Die Leistungen im AsylbLG können im Ermessen der Behörde gekürzt werden:
- Die Tatbestände ergeben sich aus §§ 1 a, 5, 5a, 5 b, 11 AsylbLG, u.a. Ausreisetermin steht fest, Weigerung gemeinnützige Tätigkeit, Weigerung Integrationskurs, Verstoß gegen die räumliche Beschränkung
- Die Einschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen. Sofern die Pflichtverletzung weiterhin besteht, ist die Anspruchseinschränkung weiterhin fortzusetzen.
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Schule und Studium

- Die Schulgesetze regeln den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen, die über eine Duldung verfügen.
- Geduldeten, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird die Förderung nach dem BAföG geleistet, wenn sie sich seit min. 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- Eine Erwerbstätigkeit darf nur aufgenommen werden, wenn der Aufenthaltstitel dazu berechtigt.
- Es ist zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit zu unterscheiden.
- Nach der Sonderregelung für Geduldete kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält.
- Folgende Personen sind von dieser Sonderregelung ausgeschlossen:
 - Geduldete, die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten
 - Geduldete, bei denen aufenthaltsbeende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können
 - Geduldete, die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates sind und der Asylantrag abgelehnt wurde.

Integrationskurs

- Geduldete, denen eine Duldung deshalb erteilt worden ist, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit der Person es erfordern, können zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden.
- Die Zulassung erfolgt durch das BAMF.
- Geduldete können zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch den Sozialhilfeträger verpflichtet werden.